

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Abteilung IV/11
z.H. Herrn AL Dr. Martin Vock, LL.M.
Johannesgasse 5
1010 Wien

Unser Zeichen 1068/18 KG
Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM
Telefon +43-1-811 73-250
E-Mail goldhahn@ksw.or.at
Datum 07. März 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung und die Abgabenerkutionsordnung geändert werden (Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))

GZ. BMF-010000/0004-IV/1/201

Sehr geehrter Herr Dr. Vock,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung und die Abgabenerkutionsordnung geändert werden.

Allgemeines:

So sehr das Ziel einer möglichst ungehinderten Arbeit der Finanzverwaltung auf Verständnis stoßen muss, ist doch festzuhalten, dass sich der Schutz persönlicher Daten im vorliegenden Entwurf eher in sein Gegenteil verkehrt. Dem Vorhaben ist zweifellos zu bescheinigen, umfassend auf die möglichen Belange und Interessen der Abgabenbehörden eingehen zu wollen. Irgendein Reservatbereich für die Abgabepflichtigen ist hingegen kaum mehr auszumachen. Aktuelle Erfahrungen mit der Handhabung des Kapitalabflussmeldegesetzes (KapMeldeG) haben unseren Berufsstand dahingehend aufgerüttelt, dass nicht nur Kapitalzuflüsse – so wie gesetzlich vorgesehen – lückenlos geprüft werden. Vielmehr wird dieses relativ neue Gesetz von den Abgabenbehörden zum Anlass genommen, auch Kapitalabflüsse abseits eines konkreten Besteuerungsverfahrens und auch ohne bestimmte Verdachtsmomente einer „begleitenden Überwachung“ zu unterziehen. Das immer stärker hervortretende Moment eines „Big brother is watching you“ wird durch die nunmehr geplante Einpassung oder besser gesagt Ausgrenzung der DSGVO praktisch wohl noch verstärkt.

Vor diesem Hintergrund gäbe es zu den einzelnen Bestimmungen vielerlei anzumerken, das eben dem Vorgesagten entspricht. Um Wiederholungen im Detail zu vermeiden, soll dies nicht geschehen; vielmehr erfolgen Äußerungen, die der Technik der rechtlichen Umsetzung zugutekommen sollen.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen:

Zu Artikel 1 – Änderung der Bundesabgabenordnung

Zu § 48e Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 BAO-Entwurf:

Die Liste der nicht auf Normen der DSGVO stützbarer Ausnahmen von der grundsätzlichen Verständigungspflicht gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO ist wahrlich lang. Wiederum taucht in der Ziffer 4 (litera c) die Rechtsfigur des „zwingenden öffentlichen Interesses“ auf, wie sie auch die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht in § 48a Abs. 4 lit. b BAO beiseiteschieben lässt. Die Schwierigkeiten im Umgang mit diesem Topos legt insbesondere **Unger**, Der Geheimnisschutz im Abgabenverfahrensrecht, Wien 2007, 95 sehr deutlich dar (dazu siehe auch **Ritz**, BAO⁶, § 48a Tz 26 ff). Eine in ihrer rechtsstaatlich erforderlichen Eingrenzung problematische gesetzliche Redewendung wird auch in diesem Zusammenhang nicht greifbarer.

Zu § 114 Abs. 4 BAO-Entwurf:

Ähnliches gilt für den dort gebrauchten Ausdruck „Betrugsbekämpfung“. Es wird offenbar nicht an jenen technischen (Vor-)Begriff angeknüpft, der aus dem Recht der Europäischen Union stammt, nämlich an die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die“Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer“. Ein solches Verständnis wäre geradezu sinnwidrig eng, weil andere gewichtige Abgabenarten von vornherein ausschließend. Demgemäß erschiene eine nähere inhaltliche Bestimmung aus national-rechtsstaatlicher Sicht mehr als wünschenswert. Das Wort „Betrugsbekämpfung“ ist zwar bereits in § 12 Abs. 1 KapMeldeG enthalten. Die erläuternden Bemerkungen zu dieser Norm machen – abgesehen von der Untauglichkeit des Europäischen Rechtszusammenhanges – überdies deutlich, dass damit eben nicht (nur) ein Abgabenbetrug im Sinne von § 39 FinStrG gemeint sein kann. Es soll vielmehr allen möglichen Delinquenzen nach dem zweiten Hauptstück des ersten Abschnitts des Finanzstrafgesetzes entgegengewirkt werden können.

Außerdem sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zumindest hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten wie bisher seinen gesetzlichen Ausdruck finden. In diesem Sinne dürfen wir folgenden Textvorschlag unterbreiten:

„5. In § 114 lautet Abs. 4:

(4) Abgabenbehörden dürfen personenbezogene Daten für Zwecke des automationsunterstützten Risikomanagements und der Verhinderung sowie der Aufklärung abgabenrechtlicher Rechtsverstöße verarbeiten, soweit dies **nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zur Erfüllung ihrer Aufgaben **geeignet, erforderlich und angemessen** ist.“

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr.iur. Verena Trenkwalder, LL.M. e.h.
(Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Gottfried Sulz
em. Univ.Prof. Dr. Michael Tanzer